

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1554/79 DES RATES

vom 24. Juli 1979

zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis und geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1979/80DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1552/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Festsetzung von Zahl und Höhe der monatlichen Zuschläge sowie bei der Bestimmung des ersten Monats, in welchem sie angewandt werden, ist es angebracht, sowohl den Lager- und Finanzierungskosten für Reis in der Gemeinschaft als auch der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Reisbestände entsprechend den Bedürfnissen des Marktes abzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1979/80 beträgt jeder der in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 vorgesehenen monatlichen Zuschläge :

- 2,21 ECU je Tonne für den Interventionspreis,
- 2,76 ECU je Tonne für den Richtpreis.

(2) Diese monatlichen Zuschläge werden vom 1. Oktober 1979 bis zum 1. Juli 1980 angewandt. Die auf diese Weise für den Monat Juli 1980 erzielten Preise gelten bis zum 31. August 1980.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GIBBONS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 9 dieses Amtsblatts.